

› ÜBERPRÜFUNG DER EU- WASSERRAHMENRICHTLINIE 2019

Positionierung des Verbandes kommunaler Unternehmen

- › Die Wasserrahmenrichtlinie muss über 2027 hinaus als Grundlage für die Gewässerbewirtschaftung weiterentwickelt werden. Die Umweltziele müssen beibehalten werden.
- › Die relevanten EU-Rechtsakte müssen harmonisiert und auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ausgerichtet werden.
- › Die Wasserrahmenrichtlinie muss dazu beitragen, dass Einträge von Schad- und Nährstoffen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips frühzeitig reduziert werden.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie wurde im Jahr 2000 verabschiedet. Sie zielt darauf ab, die Gewässer in der EU zu schützen und ihren Zustand zu verbessern. Die Richtlinie schafft einen europaweit gültigen Ordnungsrahmen für den Schutz der Gewässer. Die Grundwasserrichtlinie und die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen ergänzen die in der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Verpflichtungen als sogenannte Tochterrichtlinien.

Die Wasserrahmenrichtlinie legt fest, dass die EU-Kommission bis Oktober 2019 die Richtlinie mit Blick auf ihre Ziele überprüft und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorschlägt. Daher hat die EU-Kommission im Herbst 2018 eine Konsultation zur Überprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien sowie der Hochwasserrichtlinie gestartet. Nahezu parallel dazu wird auch die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser von 1991 einer Bewertung unterzogen. Im Laufe des Jahres 2019 will die EU-Kommission einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfungen vorlegen.

Wasserrahmenrichtlinie fortführen

Der Zustand der Gewässer in der EU hat sich im Laufe der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) deutlich verbessert. Auch wenn der gute Gewässerzustand bis 2027 auch in Mitgliedstaaten, in denen eine ambitionierte Umsetzung erfolgt ist, voraussichtlich nicht flächendeckend erreicht werden kann, hat sich die WRRL als Rahmeninstrument der Gewässerbewirtschaftung bewährt. Daher ist es aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft dringend erforderlich, die **Umweltziele der Richtlinie** weiterhin beizubehalten. Eine **Abschmelzung gilt es zu verhindern**. Die WRRL ist als Grundlage für die Gewässerbewirtschaftung auch über 2027 hinaus erforderlich und sollte im

Rahmen der laufenden Überprüfung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips weiterentwickelt werden. Dadurch kann auch für die kommende Bewirtschaftungsperiode 2021-2027 Planungssicherheit für Behörden und Betreiber geschaffen werden.

EU-Rechtsakte harmonisieren

Der Erfolg der WRRL und damit auch der Schutz der Trinkwasserressourcen hängt wesentlich davon ab, dass die verschiedenen Elemente der EU-Wassergesetzgebung einschließlich Trinkwasserrichtlinie, Kommunalabwasserrichtlinie und Verordnungsvorschlag zu Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung **eng miteinander verzahnt** werden und sich **an den Zielen der WRRL orientieren**. Beispielsweise

würde die geplante verpflichtende Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Trinkwasserrichtlinie in der derzeit vorgeschlagenen Ausgestaltung Anpassungen in der WRRL erfordern. Dies sollte die EU-Kommission bei der Überprüfung berücksichtigen.

Zum anderen muss die EU-Gesetzgebung insgesamt im Einklang mit den Zielen der WRRL stehen. Dies gilt ganz besonders mit Blick auf Maßnahmen in anderen Bereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Verkehr, die erforderlich sind, um den Eintrag von Schad- und Nährstoffen in Gewässer zu reduzieren. Wir brauchen deswegen eine **ganzheitliche Strategie zur Reduktion des Spurenstoffeintrags in die Gewässer**. Als ein Baustein muss die **Gewässerrelevanz bei Zulassungsverfahren von Chemikalien, Pestiziden und Arzneimitteln** noch stärker berücksichtigt werden.

Gewässerschutz in der EU-Agrarpolitik stärken

Bei der Überprüfung ist die Kohärenz mit den Regelungen der EU-Agrarpolitik ein wesentlicher Aspekt. Die Wasserversorger in Deutschland nutzen zu einem Großteil Grundwasser zur Trinkwassergewinnung. Umso mehr bereiten der Wasserwirtschaft die teilweise zunehmenden Nitrateinträge durch die Landwirtschaft in einigen Regionen Deutschlands große Sorgen. Daher gilt es, den **Gewässerschutz bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU noch stärker in den Blick zu nehmen** und die Förderungen der ersten Säule konsequent an die Einhaltung von Umwelt- und Gewässerschutzstandards zu knüpfen. Am Ende geht es darum, Leistungen der Landwirte für den Gewässerschutz gezielt zu belohnen.

Kosteneffiziente Maßnahmen umsetzen

Die WRRL sieht vor, dass die Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Gewässer so auszuwählen sind, dass deren Kombination am kosteneffizientesten ist. Dabei müssen alle Stoffeinträge einschließlich diffuser Einträge betrachtet werden. Mit der häufig vorgeschlagenen Etablierung weiterer Reinigungsstufen in kommunalen Kläranlagen kann trotz des erheblichen Energie- und Ressourceneinsatzes nur ein Teil der Spurenstoffe zurückgehalten werden. Um den Schutz der Gewässer insgesamt zu verbessern, muss die EU-Wassergesetzgebung jedoch einen **breiten**

Ansatz an Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette umfassen.

Anpassung an den Klimawandel in den Blick nehmen

Es ist damit zu rechnen, dass Starkregenereignisse und Dürreperioden in Folge des Klimawandels in den nächsten Jahrzehnten an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden. Für Kommunen und kommunale Unternehmen sind Starkregenereignisse, insbesondere im urbanen Raum, eine besondere Herausforderung. Die Dürreperioden erfordern zudem eine langfristige Wasserressourcenplanung. Wir brauchen daher einen gesetzlich verankerten Vorrang der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen. Wir plädieren dafür, die **Richtlinie in Bezug auf die Berücksichtigung der Anpassung an den Klimawandel auf den Prüfstand zu stellen**. Dabei ist es erforderlich, eine ausreichende Flexibilisierung und damit Anpassung der Maßnahmen an lokale Bedingungen vorzusehen. Denn die Regionen in der EU sind unterschiedlich stark von solchen Entwicklungen betroffen.

Kostendeckungsvergleiche vermeiden

Die WRRL hat die substanzerhaltende Finanzierung von Wasserdienstleistungen in Europa in den Fokus gerückt. In Deutschland ist das Prinzip der Kostendeckung seit Jahrzehnten Maßgabe für die Entgeltkalkulation in der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft. Die Mitgliedstaaten wenden aber unterschiedliche Definitionen zur Kostendeckung an. **Pauschale Vergleiche von Kostendeckungsgraden und Wasserpreisen** sind auf europäischer Ebene daher **nicht sachgerecht**. Heterogene Voraussetzungen und Daten erlauben keine vereinfachenden Vergleiche.

Verursacherprinzip anwenden

Die WRRL fordert, Umwelt- und Ressourcenkosten in die Entgeltgestaltung einzubeziehen. Diesem Anspruch tragen unter anderen die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer Rechnung. Entstehen der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft aber **zusätzliche Kosten aufgrund von Umweltauswirkungen anderer Nutzer**, so müssen auch diese **nach dem Verursacherprinzip angelastet** werden. Dies gilt auch mit Blick auf den künftigen Investitionsbedarf.